

# **STATUTEN**

der

Forschungsgemeinschaft

## **MENSCH IM RECHT**

in Basel

### **I. Grundlagen**

#### **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen

#### **MENSCH IM RECHT**

Besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB ein Verein mit Sitz in Basel.

#### **Art. 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist theoretisch und praxisbezogene Auseinandersetzung mit der Thematik Mensch, Recht und Gerechtigkeit. Im Zentrum steht dabei der Mensch mit seinen vielfältigen, universellen Querverbindungen zum Gegenüber, zu seinem Umfeld und zur Natur.

Die Arbeit erfolgt interdisziplinär, unter Einbezug des universitären Mittelbaus und unter Berücksichtigung neuerer didaktischer Konzepte. Sie dient insbesondere dem Bau einer Brücke zwischen Wissenschaft und Praxis.

#### **Art. 3 Neutralität**

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral

## **II. Mitgliedschaft**

### **Art. 4 Mitgliedschaftsarten**

Es bestehen drei Mitgliedschaftsarten:

- a) natürliche Personen (Aktivmitglieder oder SympathisantInnen)
- b) juristische Personen
- c) Gönnerinnen und Gönner

### **Art. 5 Aktivmitglieder**

Aktivmitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die Interesse am Zweck der Forschungsgemeinschaft haben und aktiv an deren Gestaltung mitarbeiten möchten.

Aktivmitglieder haben alle Rechte und Pflichten, welche gemäss Schweizerischem Recht einem Vereinsmitglied zustehen.

### **Art. 6 Sympathisanten**

Sympathisantinnen und Sympathisanten des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die Interesse am Zweck der Forschungsgemeinschaft haben.

Sie verpflichten sich, den Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Sie werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht. Sie werden regelmässig über die Aktivitäten des Vereins informiert.

### **Art. 7 Aufnahmen**

Aufnahmegesuche sind an die Geschäftsleitung zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

### **Art. 8 Austritt**

Der Austritt eines Mitglieds kann jederzeit erfolgen. Die Austrittserklärung ist schriftlich an die Geschäftsleitung zu richten.

### **Art. 9 Ausschluss**

Durch einen 2/3-Mehrheitsbeschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

### **Art. 10 Kein Anspruch auf das Vereinsvermögen**

Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied verliert jeglichen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **III. Finanzielles**

### **Art. 11 Finanzielle Mittel**

Die finanziellen Mittel des Vereins ergebe sich aus:

- a) den Mitgliederbeiträgen
- b) den Erträgen aus dem Vereinsvermögen
- c) den Erträgen aus allfälligen Veranstaltungen
- d) den Zuwendungen für einzelne Projekte
- e) den weiteren Zuwendungen

### **Art. 12 Mitgliederbeitrag**

Für natürliche Personen beträgt der jährliche Mitgliederbeitrag Fr. 50.00. Für Studierende wird der Mitgliederbeitrag auf Fr. 20.00 reduziert.

Für juristische Personen beträgt der jährliche Mitgliederbeitrag Fr. 150.00.

Für Gönnerinnen und Gönner beträgt der jährliche Mitgliederbeitrag Fr. 300.00.

### **Art. 13 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

### **Art. 14 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr

## **IV. Organisation**

### **Art. 15 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsleitung
- d) die Rechnungsrevisoren

### **Art. 16 Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie wird ordentlicherweise einmal pro Jahr einberufen, ausserordentlicherweise, wenn der Vorstand die Einberufung als notwendig erachtet oder mindestens 1/5 der Mitglieder unter Angabe der Traktanden schriftlich deren Einberufung verlangt.

Die Einladung zur Generalversammlung muss zusammen mit der Traktandenliste spätestens 20 Tage vorher der Post übergeben werden. Bei Statutenänderungen ist der neue Wortlaut mit der Einladung schriftlich bekanntzugeben.

Anträge von Aktivmitgliedern zuhanden der Generalversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor deren Termin schriftlich an die Geschäftsleitung zu richten.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, soweit nicht die Statuten eine qualifizierte Mehrheit vorsehen. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.

### **Art. 17 Befugnisse der Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist für folgende Beschlüsse allein zuständig:

- a) Abnahme des Jahresberichtes
- b) Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes sowie Décharge-Erteilung an den Vorstand
- c) Abberufung von Organen aus wichtigem Grund
- d) Statutenänderungen
- e) Auflösung des Vereins

## **Art 18 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus drei oder mehr Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden durch Kooptation bestimmt.

Der Vorstand bestimmt die einzelnen Aufgaben der Vorstandsmitglieder und die Art und Weise der Zeichnung.

## **Art. 19 Befugnisse**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins sowie die Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand setzt eine Geschäftsleitung ein.

## **Art. 20 Geschäftsleitung**

Der Geschäftsleitung obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Sie bereitet die Geschäfte des Vorstands vor und führt dessen Beschlüsse aus. Sie informiert den Vorstand regelmässig.

Die Geschäftsleitung kann in Absprache mit dem Vorstand Projektgruppen einsetzen. Die einzelnen Projekte sind dem Vorstand zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Geschäftsleitung lässt sich regelmässig über den Stand der Projekte unterrichten.

## **Art. 21 Rechnungsrevisoren**

Zwei Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnungsführung und den Jahresabschluss. Sie haben zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Revisorenbericht vorzulegen. Ihre Kontrollen können sie jederzeit vornehmen. Ihre Amtszeit beträgt ein Jahr mit Wiederwählbarkeit.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **Art. 22 Statutenänderungen**

Die vorliegenden Statuten können durch einen 2/3-Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung abgeändert werden.

**Art. 23 Auflösung**

Die Auflösung kann durch eine zu diesem Zweck einberufene ausserordentliche Generalversammlung mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden. Erreicht die Anzahl der anwesenden Mitglieder dieses Quorum nicht, ist innerhalb von 30 Tagen eine zweite, ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, die mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschliessen kann.

Die Liquidation wird durch den sich im Amt befindlichen Vorstand durchgeführt, sofern nicht durch Beschluss der Generalversammlung besondere Liquidatoren ernannt werden.

Ein nach durchgeführter Liquidation verbleibender Aktiven-Überschuss wird gemäss Beschluss des bisherigen Vorstandes einer oder mehreren Institutionen mit ähnlichem Zweck zugewendet.

**Art. 24 Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 20. November 1999 angenommen und in Kraft gesetzt worden.

**Basel, 20. November 1999**

**Die Gründungsmitglieder:**

**Änderung des Art. 12 der Statuten anlässlich der 3. Generalversammlung vom 24. September 2003!**

**Änderungen der Art. 1, 2, 4 und 10 anlässlich der 4. Generalversammlung vom 9. Juni 2004!**